

Ausführungsbestimmungen für ärztliche Untersuchungen von Juniorenspielern (AB 16)

Stand: August 2013

§ 1 Präambel.....	1
§ 2 Ärztliche Untersuchungen von Juniorenspielern	2
§ 3 Vorlagen, Hinweispflicht.....	2
§ 4 Anwendungsbereich	3
§ 5.....	3

§ 1 Präambel

Bei der Neufassung vorgenannter Bestimmungen in der Jugendordnung wurde der Tatbestand berücksichtigt, dass das Eintrittsalter zum Fußball sich in den letzten Jahren durch Einführung der E, F- und G-Juniorenspieler wesentlich verringert hat und die einmalige ärztliche Untersuchung bei der Beantragung der erstmaligen Spielerlaubnis mit sechs Jahren z.B. nicht attestieren kann, dass der Juniorenspieler über die nachfolgenden zwölf Jahre hinweg zur Ausübung des Fußballsportes gesundheitlich tauglich ist. In Anlehnung an § 3 Ziffer 2 der JO wurde beschlossen, dass die Juniorenspieler außer der ärztlichen Untersuchung bei der Beantragung der erstmaligen Spielerlaubnis alle nachfolgenden zwei Jahre untersucht werden müssen. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die gesetzlichen Vertreter in erster Linie die Verantwortung für die Jugendlichen haben, sollen diese auch durch die Unterschrift die volle Ver-

verantwortlichkeit bestätigen. Aus diesem Grunde wurde ein Formular mit folgendem Inhalt konzipiert und als verbindlich beschlossen:

§ 2 Ärztliche Untersuchungen von Juniorenspielern

Für den Juniorenspieler übernehmen die gesetzlichen Vertreter die volle Verantwortung für die gesundheitliche Tauglichkeit zur Ausübung des Fußballsportes. Sie verpflichten sich, ärztliche Untersuchungen vor Beantragung der erstmaligen Spielerlaubnis sowie alle zwei nachfolgenden Jahre zu veranlassen. Diese Vorsorgeuntersuchungen heben die Verantwortung zur ärztlichen Betreuung bei Vorliegen akuter Erkrankungen nicht auf. Ferner wird empfohlen, den Jugendlichen gegen Tetanus impfen zu lassen.

§ 3 Vorlagen, Hinweispflicht

Das Formular gemäß § 2 muss bei der Beantragung der erstmaligen Spielerlaubnis und beim Vereinswechsel von Juniorenspielern von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese Formulare können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Mit der Übernahme der vollen Verantwortung für die ärztlichen Untersuchungen der Juniorenspieler durch die gesetzlichen Vertreter sind die Jugendbetreuer jedoch nicht von der unmittelbaren Verantwortung für die ihnen im Training und bei den Spielen anvertrauten Jugendlichen, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsichtspflicht richtet, befreit. Dies gilt insbesondere auch beim Erkennen von Krankheitssymptomen und für die Behandlung von Verletzungen.

Die Vereinsjugendleiter sind angehalten, die Jugendlichen und/oder die gesetzlichen Vertreter auf die regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen hinzuweisen.

§ 4 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 JO sind ausnahmslos einzuhalten. Entsprechend dieser Bestimmung kann daher für einen Jugendlichen auch keine Spielerlaubnis beantragt werden, falls der untersuchende Arzt diesem die Ausübung des Fußballsportes aus gesundheitlichen Gründen befristet oder auf Dauer ablehnt.

§ 5

Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorspieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechende Retardierung bestätigt wird.

Der Antrag ist beim Verbandsjugendwart zu stellen. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr.